

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 10. Juni 1846.

I n h a l t:

Gesetz, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozeß, im Verhaft, oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betreffend. (IX. Auflage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozeß, im Verhaft, oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-
 sers Staatsraths, mit Rath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, hinsichtlich der Einreihung der bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozeß, im Verhaft, oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten beschloffen und verordnen, was folgt:

Einziges Artikel.

Bei denjenigen, durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscriptirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Alters-Classe wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Special- oder Haupt-Untersuchung, oder im Strafverhafte befinden, so wie bei denjenigen, welche zu eben